



Genehmigungsbescheid

vom 02.06.2015

AZ.: 53.0021/09/0602.1-16-Wu/Moj

Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG

Kreuzauer Str. 18

52355 Düren

Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1. Tenor

Auf Antrag der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG vom 29.01.2009 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Str. 18, 52355 Düren, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52353 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 48, 180, 182, 296, 297, 313, 314, 318, 327, 328, 379, 398 und 400; Flur 11, Flurstücke 18/4, 104-107, sowie 110-111; Flur 62, 41, 45 und 48; Flur 71, Flurstück 34 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage auf eine Behandlungskapazität von 3.000 m³ Abwasser pro Tag (BE 300)

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- **die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) (Erweiterung des Schaltraums und des zugehörigen Fundaments)**

- die Genehmigung zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG)

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 29.01.2009 reichte die Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52355 Düren ein.

Gegenstand des Antrages sind die Änderungsmaßnahmen zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Prognosen, notwendigen Bauantragunterlagen etc.).

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag vom 11.02.2009 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen im Übrigen entsprechend der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Düren als
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- Kreis Düren
 - Gesundheitsamt
- die Dezernate 52, 54 und 55 meines Hauses.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 / 370 „Schoellershammer“

der Stadt Düren. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- erkennbar ist, dass aufgrund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung datiert vom 11.02.2009.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden Abwasservorbehandlungsanlage.

Die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen sind bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte damit abgesehen werden.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es es sich entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Der in Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG angegebene Leistungswert wird durch die Änderung selbst weder erreicht noch überschritten (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG), daher muss gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird am 26.05.2015 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inanspruchnahme der Genehmigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

Lärmschutz

- 5.3 Die folgenden Bauteile haben die Schalldämmmaße des Gutachtens 2009 1270 vom 27.04.2009 des Büros Dr. Szymanski & Partner einzuhalten:

Bauteil	Vorgabe
Wände und Decken Pumpenraum	Schalldämmmaß $R'w = 50$ dB
Tür Pumpenraum	Schalldämmmaß $R'w = 15$ dB
Lüftungsöffnungen Zu- und Abluft	Einfügungsdämpfung 30 dB

- 5.4 Die beiden Gebläse Aerzener Delta Blower GM 35S jeweils mit Schallhaube sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein Innenraumpegel im Gebläseraum von 95 dB(A) sicher eingehalten wird.

- 5.5 Die Gaswaschtrockner im Biobedreaktor sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein Schallleistungspegel (L_{WA}) von 85 dB(A) sicher eingehalten wird.

- 5.6 Folgende Pumpen sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein Schallleistungspegel (L_{WA}) je Pumpe von 81 dB(A) sicher eingehalten wird:

- Umwälzpumpe Biobedreaktor
- Beschickungspumpe Biobedreaktor
- Hidrostal-Pumpen (vier Stück)
- Rücklaufschlammpumpe

Die zugehörigen Rohrleitungen sind in ihrer Schallabstrahlung nicht relevant auszuführen, dies ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

- 5.7 Die Umsetzung der Vorgaben aus den Nebenbestimmungen 5.3 bis 5.6 sind durch eine/einen Sachverständigen bzw. eine sachverständige Stelle nachzuweisen.

Baurecht und Brandschutz

- 5.8 Vor Baubeginn sind die geprüften statischen Unterlagen dem Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Bauordnung der Stadt Düren vorzulegen.
- 5.9 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Griff in voller Breite leicht zu öffnen sein.
- 5.10 An der Außenseite des Schaltraums (neben der neu zu schaffenden Tür) ist ein 5 kg CO₂-Feuerlöscher nach DIN 14 406 gut sichtbar und griffbereit anzubringen.
- 5.11 An den Zugängen sind Hinweisschilder mit folgendem Text anzubringen:
„Schaltstation!
Feuer und Rauchen verboten“
- 5.12 Die Bedachung muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Zur Bedachung zählen Dacheindeckung und Dachabdichtung einschließlich etwaiger Dämmschichten sowie Lichtkuppeln oder andere Abschlüsse für Öffnungen im Dach.
- 5.13 Die vorhandenen Flucht- und Rettungswegepläne sind auf Grund der Baumaßnahmen spätestens zur Baufertigstellung der geänderten Anlage zu aktualisieren.
- 5.14 Die vorhandenen Feuerwehrläne sind auf Grund der Baumaßnahme spätestens zur Fertigstellung zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr Düren, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“ abzustimmen.
- 5.15 Feuerwehrläne müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr Düren unverzüglich mitzuteilen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.16 Die Anlagen zur Lagerung von Natronlauge, Harnstoff und Phosphorsäure sind entsprechend den Antragsunterlagen bzw. Anlagendaten, den bauaufsichtlichen Zulassungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts anderes ergibt. Hierzu zählen insbesondere die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) erarbeiteten "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe" (TRwS).
- 5.17 Die Anlagenbeschreibungen nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen für die in Nebenbestimmung 5.16 zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens bis zur Abnahmeprüfung zu erstellen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind in Betriebsanweisungen festzuschreiben. Die Anlagenbeschreibungen, sowie die Betriebsanweisungen haben mindestens die Angaben entsprechend der Nr. 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (Allgemeine Technische Regelungen, Stand April 2006) zu enthalten. Auf die Handhabung von Leckagen und den Umgang mit verunreinigtem Löschwasser ist hierbei detailliert einzugehen.
- 5.18 Gemäß § 12 Abs. 1 VAwS darf mit dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur begonnen werden, wenn sie durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS geprüft und ihr ordnungsgemäßer Zustand bescheinigt wurde. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und der Bauartzulassungen zu beziehen. Die/der Sachverständige hat einen Bericht über die Prüfung anzufertigen. Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass der Prüfbericht und alle weiteren Berichte aufgrund wiederkehrender Prüfungen gemäß § 12 VAwS der Überwachungsbehörde unverzüglich

vorgelegt werden. Die gleichen Prüfungen sind ebenfalls vor Wiederinbetriebnahme einer Anlage durchzuführen, wenn die Dauer der Stilllegung mehr als ein Jahr beträgt.

- 5.19 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden bei Stahlbauteilen), so sind diese umgehend zu beheben. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen i. S. des § 12 VAwS sind die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen in Abstimmung mit einer/einem Sachverständigen nach § 11 VAwS durchzuführen. Untersuchungsergebnisse und ggf. durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung der/dem Sachverständigen nach § 11 VAwS vorzulegen.
- 5.20 Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Bindemittel, Behälter, Besen und Schaufeln) zur Aufnahme von verschütteten wassergefährdenden Stoffen an einem dafür festgelegten und gekennzeichneten Ort bereitzuhalten.

Wasserwirtschaft

- 5.21 Bauliche oder betriebliche Änderungen der Abwasservorbehandlungsanlage sind der Überwachungsbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.
- 5.22 Die Aufzeichnungen, Dokumentationen und Nachweise nach Nebenbestimmungen 5.23 bis 5.27 und 5.29 bis 5.33 sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 5.23 Die Betriebsanweisungen nach den Nebenbestimmungen 5.26 und 5.27 sind dem zuständigen Personal zur Kenntnis zu geben. Die Unterweisungen sind unter Angabe des jeweiligen Schulungsumfangs und des geschulten Personenkreises zu dokumentieren.
- 5.24 Der Zustand sowie die Funktionstüchtigkeit der Abwasservorbehandlungsanlage sind durch arbeitstägliche Kontrollen zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.25 Durch geeignete Maßnahmen, z.B. akustische oder optische Einrichtungen, ist sicherzustellen, dass Störungen in der Funktion der Abwasservorbehandlungsanlage dem Bedienungspersonal unverzüglich angezeigt werden.
- 5.26 Zur Sicherstellung des Betriebes sind für die folgenden Betriebseinheiten Betriebsanweisungen bzw. betriebs- und/ oder werksspezifische Regelungen und Dokumentationen zu erstellen:
- Anaerobie 2 (BE 340) mit Konditionierung und Pumpen,
 - Aerobie 2 (BE 370) mit Belebungsbecken 2 und Nachklärbecken 2
 - neuer Gasspeicher und Fackel (BE 350)

Die Betriebsanweisungen sind in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 2 „Betrieb und Unterhaltung von mechanisch-biologischen Kläranlagen“ des LANUV und des „DWA Arbeitsblattes A 199-4“) zu erstellen. Die Betriebsanweisungen bzw. betriebs- und/ oder werksspezifische Regelungen und Dokumentationen sind bei der Abwasserbehandlungsanlage aufzubewahren.

5.27 Folgende bereits bestehende Betriebsanweisungen sind spätestens zur Abnahmeprüfung zu aktualisieren:

- Lager BE 310
- Mess- und Regeltechnik in den Betriebseinheiten BE 320 „Vorversäuerung“, BE 330 „Anaerobie 1“ und BE 360 „Aerobie 1“.

5.28 Die Reinigung und Wartung der Abwasservorbehandlungsanlage hat mindestens in dem, durch die jeweilige Betriebsanleitung des Anlagenherstellers, vorgegebenen Umfang (zeitliche Abfolge und Wartungsumfang) zu erfolgen.

5.29 Für die Abwasservorbehandlungsanlage sind ergänzende Aufzeichnungen gemäß § 61 LWG zu führen. Hierzu ist folgendes zu dokumentieren:

- Kalibrierung und Erneuerung von Messeinrichtungen
- Reinigungs- und Wartungsarbeiten mit folgenden Angaben
 - Datum der Arbeiten
 - durchgeführte Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten
- besondere Vorkommnisse (Reparaturarbeiten, Betriebsstörungen, Anlagenstillstände) mit folgenden Angaben:
 - Dauer
 - Art
 - Ursache
 - eingeleitete Abhilfemaßnahmen
 - Benennung der über das Vorkommnis informierten Personen/Stellen

- 5.30 Die für die Erreichung der beabsichtigten Reinigungswirkung relevanten Parameter sind wie folgt zu bestimmen:

Örtlichkeit	Parameter	Häufigkeit
vor Eintritt in die Vorversäuerung (BE 320)	Volumenstrom	kontinuierlich
	Temperatur	
Vorversäuerung (BE 320)	pH-Wert	kontinuierlich
Ablauf Abwasservorbehandlungsanlage vor Vermischung	Temperatur	kontinuierlich
	pH-Wert	
	Sauerstoffgehalt	
	CSB (chemischer Sauerstoffbedarf)	arbeitstäglich

Die Ergebnisse der v. g. Bestimmungen sind zu dokumentieren.

- 5.31 Bei der Umrüstung des 400 m³ Speicherbehälters zur optionalen Aufnahme des anfallenden anaeroben Überschussschlammes ist der Nachweis der Eignung des Behälters spätestens zur Abnahmeprüfung zu erbringen.
- 5.32 Abwasserabschläge (Umgehung der Abwasservorbehandlungsanlage) bei einem Abwasseranfall oberhalb der Leistungsfähigkeit der Anlage im Normalbetrieb bzw. im Störfall sind unter Angabe der abgeschlagenen Abwassermenge und der Ergebnisse der Analyse des Abwassers im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.33 Bezüglich der Vorgehensweise bei Abwasserabschlägen nach Nebenbestimmung 5.32 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese hat die erforderliche Meldekette sowie die erforderlichen Dokumentationen nach Nebenbestimmung 5.32 zu enthalten.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen,

wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Abweichungen von Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage, die eine wesentliche Änderung der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage darstellen, bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch die BR Köln, Dezernat 53.
- 6.7 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass die Ablaufwerte den Anforderungen der aktuellen Indirekteinleitergenehmigung genügen.
- 6.8 Die Bestimmungen der aktuellen Entwässerungssatzung des WVER sind zu beachten.

7**Antragsunterlagen**

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Deckblatt
2.	Inhaltsverzeichnis
3.	Antrag mit Formular 1
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Formularsatz
5.	Zeichnungen
6.	Bauvorlagen
7.	UVP-Vorprüfung
8.	Schallgutachten
9.	Geruchstechnischer Bericht
10.	Sicherheitsdatenblätter

8**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan